

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunausschusses**  
**- Drucksache 6/7661 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 6/6684 -**

### **Thüringer Transparenzgesetz**

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

"d) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:

'Für die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen wird bestimmt, dass Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind.'

2. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer eingefügt:

"§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

'8. Verträge der Daseinsvorsorge:

alle Verträge, welche eine transparenzpflichtige Stelle abschließt, mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird.'

b) Folgender neue Absatz 3 wird angefügt:

'(3) Alle veröffentlichten Informationen sollen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung soll grundsätzlich gewährleistet sein und soll nicht

durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat soll auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen soll frei verfügbar sein."

3. Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer eingefügt:

"Dem § 5 wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

'(6) Behörden sollen Informationen von allgemeinem Interesse wie zum Beispiel Gutachten und Studien so beschaffen, dass bereits im Rahmen der Auftragsvergabe Hindernisse für eine Veröffentlichung nach den Absätzen 4 und 5 wie fehlende Verfügungsbefugnisse und schutzwürdiges Interesse des Dritten vermieden werden.'

4. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Änderungsbefehl wird folgender Buchstabe vorangestellt:

"a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen.'

b) Der bisherige Änderungsbefehl wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

'b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben b werden nach dem Komma die Worte ›einschließlich Richtlinien und Dienstanweisungen,‹ angefügt.

bb) Folgende Buchstaben p bis r werden angefügt:

- ›p) Übersichten über Finanzhilfen des Landes, die der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen. In die Übersicht sind nicht die Zuschüsse zu landeseigenen Unternehmen, Landesbürgschaften und Aufwendungen für allgemeine Staatsaufgaben sowie Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufzunehmen,
- q) Gutachten und Studien, soweit sie von den öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden und in Entscheidungen der Behörde bereits eingeflossen sind,
- r) Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse.‹"

5. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Nummer 11 folgende Nummern 12 und 13 angefügt:

'12. Informationen entsprechend der ›Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft‹,  
13. das digitale Kultur- und Wissensportal Thüringens.'

- b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

'(8) Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(9) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen."

6. Nach der Nummer 7 wird folgende neue Nummer eingefügt:

"Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

'Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen zugänglich zu machen."

#### **Begründung:**

##### **Zu Nummer 1:**

Die Änderung fasst das Ziel des Gesetzes noch einmal klarer und orientiert sich dabei auch an einem Vorschlag des Deutschen Journalistenverbandes Thüringen e. V. (DJV) im Anhörungsverfahren des Innen- und Kommunalausschusses im Thüringer Landtag.

##### **Zu Nummer 2:**

In den Begriffsbestimmungen unter § 3 Abs. 1 werden mit der neuen Nummer 8 Verträge der Daseinsvorsorge weiter konkretisiert.

Mit dem neuen Absatz 3 wird geregelt, dass die Daten in einem wiederverwendbaren offenen Format veröffentlicht werden sollen, orientiert an den von den G8-Ländern beschlossenen "Open Data Charter and Technical" Annex (18. Juni 2013) sowie der Richtlinie zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, der sogenannten PSI-Richtlinie (Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003). Im Anhörungsverfahren hatten sich auch "Offenes Thüringen", die Open Knowledge Foundation und das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb für eine Open-Data-Regelung im Gesetz ausgesprochen. Eine Maschinenlesbarkeit ist grundsätzlich anzustreben, weil dadurch die Daten mittels Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt entsprechen nicht alle zu veröffentlichenden Informationen in Thüringen diesen Standards und eine harte beziehungsweise unmittelbar verpflichtende Regelung würde in der Konsequenz einen Verzicht auf die Veröf-

fentlichung dieser Informationen bedeuten. Daher sind transparenzpflichtige Stellen grundsätzlich angehalten, Daten im entsprechenden Format vorzuhalten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

### **Zu Nummer 3:**

Um angesichts der erforderlichen Einschränkungen von Veröffentlichungspflichten in § 5 Abs. 4 und 5 das Risiko zu reduzieren, dass sich ein Gutachter seine Rechte an einem Gutachten vorbehält und damit die Verbreitung dieser Informationen beschränkt oder ausschließt, wird eine neue Bestimmung mit dem Absatz 6 eingefügt. So sollen nunmehr grundlegend Behörden beziehungsweise transparenzpflichtige Stellen in Thüringen angehalten werden, Informationen von allgemeinem Interesse wie Gutachten und Studien so zu beschaffen, dass bereits im Rahmen der Auftragsvergabe Hindernisse für eine Veröffentlichung nach den Absätzen 4 und 5 wie fehlende Verfügungsbefugnisse und schutzwürdiges Interesse des Dritten vermieden werden. Transparency International hat darauf im Anhörungsverfahren aufmerksam gemacht. Verträge mit Vertragspartnern sollen entsprechend gestaltet und der Zweck des Transparenzgesetzes in § 1 berücksichtigt werden.

### **Zu Nummer 4:**

In der bisherigen Fassung galt in § 6 Abs. 1 die Veröffentlichungspflicht für Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften für die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen eine Veröffentlichungspflicht im Internet besteht. Mit der Neufassung wird die Veröffentlichungspflicht im Transparenzportal ausgedehnt auf Dokumente, für die nicht nur eine Veröffentlichungspflicht im Internet besteht, sondern eine allgemeine Veröffentlichungspflicht. Diese sind ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes von den veröffentlichungspflichtigen Stellen auch in das Transparenzportal einzustellen. Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz forderte, dass sich das Transparenzgesetz nicht nur auf die Einstellung solcher Informationen beschränken sollte, für die eine Veröffentlichungspflicht im Internet besteht.

In § 6 Abs. 3 wird der Umfang der Veröffentlichungspflichten weiter ausgedehnt, da im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch einen großen Teil der Anzuhörenden offenkundig wurde, dass ein öffentliches Interesse an zusätzlichen Informationen grundlegend besteht. Im Rahmen der Änderung des Gesetzentwurfes werden deshalb weitere Veröffentlichungspflichten normiert.

Unter Buchstabe b sind einschließlich zu den Verwaltungsvorschriften auch Richtlinien und Dienstanweisungen zu veröffentlichen, darunter zählen solche, die den internen Dienstbetrieb regeln. Die Veröffentlichung von Dienstvorschriften ist bereits Teil des Transparenzgesetzes in Hamburg und hat sich dort nicht als Hindernis für das Verwaltungshandeln herausgestellt. Aus Sicht des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stellt die Veröffentlichung von Dienstanweisungen ebenso kein datenschutzrechtliches Hindernis dar, da auch der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem eigenen Entwurf für ein Transparenzgesetz eine solche Veröffentlichung normierte. Mögliche Bedenken, dass dadurch der Erfolg von Verwaltungshandeln gefährdet würde, sind nicht begründet, da eine Veröffentlichung dann unterbleiben kann, wenn gemäß § 4 Nr. 2 bzw. § 6 Abs. 3 letzter Satz ein Antrag auf Informationszugang nach den §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre. Dies betrifft beispielsweise

se den Fall einer konkreten Gefährdung für die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung, die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Ordnungsbehördengesetzes, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden und die Zusammenarbeit der genannten Stellen untereinander und mit anderen Sicherheitsbehörden. Dies gilt auch für den Fall, soweit die amtliche Information durch die Rechtsvorschrift oder durch die Verschluss-sachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält oder Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder wenn die amtliche Information der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt oder wenn die amtliche Information Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält. Dies gilt auch im Fall einer konkreten Gefährdung für die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen. Damit steht den Behörden ein ausreichender Katalog an Schutztatbeständen zur Verfügung, um beispielsweise den Erfolg des Verwaltungshandelns im Umgang mit Maßnahmen gegen Reichsbürger nicht zu gefährden (vergleiche § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, c, e und Nr. 2 Buchst. a, b, c). Auch können die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten nach § 13 berücksichtigt werden.

Die Begriffe Richtlinien und Dienstanweisungen werden hierbei insbesondere für die bessere Lesbarkeit und das Verständnis für Bürgerinnen und Bürger bei diesem Gesetz verwendet, auch wenn bekannt ist, dass innerhalb der Behörden weitere Formulierungen Verwendung finden.

Unter Buchstabe p wird eine Veröffentlichungspflicht sowohl für Studien als auch Gutachten definiert, soweit sie von den öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden und in Entscheidungen der Behörde bereits eingeflossen sind. Diese Informationen sind von wesentlicher Bedeutung, um dem Gesetzeszweck gerecht zu werden, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Gerade Studien und Gutachten prägen und beeinflussen die Entscheidungshandlungen öffentlicher Stellen und stellen regelmäßig Informationen von allgemeinem öffentlichen Interesse dar. Der Verband "Mehr Demokratie" führte im Anhörungsverfahren etwa an, dass insbesondere diese Steuermittel finanzierten Informationen als fachliche Grundlage für Entscheidungen auch deswegen in die Öffentlichkeit gehören, damit Entscheidungen von Politik und Behörden für alle Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar werden.

#### **Zu Nummer 5:**

In Absatz 8 wird eine allgemeine Regelung erlassen, die definiert, wie lange die proaktiven Informationen vorgehalten werden müssen. Es besteht andernfalls die Gefahr, dass die Informationen unterschiedlich lange im Portal zur Verfügung stehen. Hierbei wurde der Vorschlag des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aufgegriffen. Mit der Regelung wird keine Änderungshistorie normiert, sondern lediglich ein Mindestzeitraum für die Bereitstellung der Informationen.

In Absatz 9 wird nun auch grundsätzlich die Weiterverwendung von Informationen geregelt, angelehnt an einen Vorschlag des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie eine Regelung im Transparenzgesetz Hamburg ist die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

**Zu Nummer 6:**

Es wird klargestellt, dass die Informationen unverzüglich zugänglich zu machen sind, sofern das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse überwiegt.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Hennig-Wellsow

Hey

Rothe-Beinlich